

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	- (1916)
<b>Heft:</b>	5
<b>Artikel:</b>	Der Christ-Planta'sche Eheprozess : einige Akten zum Roman "Der rätische Aristokrat"
<b>Autor:</b>	Salis, Nicolaus von
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-395935">https://doi.org/10.5169/seals-395935</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# BÜNDNERISCHES MONATSBLETT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.  
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←

## Der Christ-Planta'sche Eheprozeß.

Einige Akten zum Roman „Der rätische Aristokrat“.

Von Pater Nicolaus von Salis, O. S. B., Beuron.

Wenn dem sel. Ständerat P. C. von Planta beim Durchstöbern seines väterlichen Archivs und speziell bei der Lesung der Christ-Planta'schen Prozeßakten und anderer diesbezüglicher Schriften die Anwandlung kam, dies Material zu einem Roman zu verarbeiten, so ist dies sehr verständlich. Indem der gelehrte Herr dieser seiner Anmutung Folge leistete, ist es ihm gelungen, mit seinem Werkchen „Der rätische Aristokrat, ein bündnerisches Charakterbild aus der zweiten Hälfte des vorigen (18.) Jahrhunderts“ (Chur, Druck und Verlag von Frdr. Wassali, 1849) die bündnerische und schweizerische Romanliteratur um eines ihrer ansprechendsten und interessantesten Erzeugnisse zu bereichern. Der Verfasser hat sich ja hiebei manche poetische Lizenz gestattet, ohne sich übrigens von der wirklich historischen Tatsache allzu weit zu entfernen. Die Mitteilung einer Anzahl diese Affäre betreffender, im Archiv des obern Schlosses zu Zizers vorliegender Akten und Schriften dürfte um so größeres Interesse beanspruchen, als dieselben in der Tat, wie schon Planta hervorhob, einen lehrreichen Einblick in die Rechtspflege der „guten alten Zeit“ gestatten. Sie führen uns besonders auch ein klassisches Beispiel für den Widerspruch vor Augen, der zwischen einer exzessiven Demokratie und einer von derselben faktisch gestützten Familienherrschaft bestand.

Nikolaus Christ, gebürtig von Luzein im Prättigau, aus einer gut angesehenen Bauernfamilie, war der Sohn eines Nikolaus Christ, der 1744 als Leutnant im Schweizer-Regiment von Reydt den kgl. sardinischen Dienst quittierte. Nikolaus jun. wurde 1742 noch sehr jung im selben Regiment als Kadett „assentirt“, ging 1743 als Grenadierkorporal von der Kompagnie Sprecher in die Kompagnie Salis über und machte in der Folge eine glänzende Karriere. Zur Zeit, als er sich mit Margaretha Planta von Wildenberg-Zernez, einzigen Tochter des Vikari und Landeshauptmanns Peter von Planta aus dessen Ehe mit Margaretha von Salis-Soglio (aus dem „Alten Gebäu“ zu Chur, † 1783), verlobte (1784), hatte er bereits den Rang eines Oberstleutnants in piemontesischen und eines (Titular-?) Obersten in spanischen Diensten erstiegen und war unter dem Namen „Christ von Sanz“<sup>1)</sup> in den piemontesischen Grafenstand erhoben worden. Später (1788) schloß er als Oberst-Inhaber eines Infanterieregimentes seines Namens eine Kapitulation mit Piemont und avancierte dann bald zum Generalmajor; auch wurde er mit dem Kammerherrnschlüssel und mit dem St. Mauritius- und Lazarus-Orden ausgezeichnet. Schon vor Jahren war Christ zur katholischen Kirche übergetreten („in consequenza coll'abbraciare quella — cattolica — Religione, a cui dal privato Spirito è portato“).

Über den Tatbestand, um den sich der Prozeß drehte, sei hier folgendes mitgeteilt, wobei wir uns an die wohl zuverlässigen, wenn auch in einigen Punkten andern Quellen widersprechenden Tatsachen halten, welche eine uns vorliegende Prozeßschrift mitteilt: „*Consultazione Giuridica intorno le opposizioni, che si fanno al Matrimonio del Conte Don Nicolo Crist de Santz, Nobile Romano, Colonello di S. M. Cattolica, Ciambellano di S. A. R. l'Infante Duca di Parma e Podestà attuale di Tirano e del Terziere superiore della Valtellina, colla nobilissima e virtuosissima Damina Donna Margherita de Planta de Wildenbergh.* Coira, per Bernardo Otto, 1786.“

Oberst Christ, schon seit langem mit Landeshauptmann

---

<sup>1)</sup> Santz, Sanz, richtiger Sansch heißt die Ruine eines Schlosses bei Küblis, das im XIV. Jahrhundert im Besitz der Straiff war und dann an die Grafen von Toggenburg gelangte. Der Gebrauch, sich nach alten Schlössern zu nennen, kam seit dem XVI. Jahrhundert besonders bei neugeadelten Familien in Schwung.

Planta befreundet, trat ungefähr 1782 zu dessen Tochter Margaretha in ein intimeres Verhältnis („per il corso di circa 4 anni, dacchè ebbero principio i sentimenti di tenerezza ed amore tra essi“, heißt es in der Consultazione giuridica, p. 3). Dem Vater, der in streng pietistischen Prinzipien auferzogen war (sein Vater Joh. Heinrich Planta starb als Mitglied der Herrenhuter Brüdergemeinde zu Neuwied), war wie begreiflich eine Verbindung seiner Tochter mit einem Katholiken nicht genehm. Doch trat er anfänglich Christ gegenüber rücksichtsvoll auf, ohne Zweifel, weil ihm derselbe von Nutzen sein konnte. („Passò il Marito (Christ) . . . al possesso della Pretuara di Tirano per secondare in questo le premure e le calde istanze del di lui suocero medesimo . . . , potendo egli con un cambio progettato ottenere magiori vantaggi.“) Planta soll, wie die Consultazione angibt, die Verweigerung seines Konsenses damit begründet haben, daß der Bischof von Chur gegen eine gemischte Ehe Schwierigkeiten erheben werde, — ein Einwurf, den Christ, wenn er die von der katholischen Kirche zu fordern Garantien gewährleistete, leicht widerlegen konnte. Ein Stein des Anstoßes war dem „rätsischen Aristokraten“ ohne Zweifel auch Christ's Herkunft und sein neuer Adel, um so mehr, als er für seine Tochter andere Pläne hegte.

Doch schien die Fortsetzung der guten Beziehungen zwischen den beiden alten Freunden den Liebenden einige Aussicht auf Erfüllung ihrer Hoffnungen zu bieten und als Christ 1784 bei Planta wieder auf Besuch weilte, erfolgte die Verlobung, allerdings im geheimen und vonseiten der Braut in der Voraussetzung des nach ihrem Dafürhalten immerhin möglichen väterlichen Konsenses. Planta erhob zwar neuerdings Schwierigkeiten, erklärte sich aber einverstanden damit, daß die Sache einem Schiedsrichter zur Entscheidung vorgelegt werde („si convenne non pertanto di proporre l'affare ad un Personaggio qualificato commune amico e di stare à quanto fosse da questo consigliato e deciso“). Später freilich wollte Planta von diesem Übereinkommen nichts mehr wissen. Ein Schreiben, das er damals (1784) an Christ, der eben nach längerem Aufenthalt in Rom heimkehrte, richtete, lautete indes so vielverheißend („Lo — Christ — consola e lo conferma nella fiducia di non averlo contrario al suo Matrimonio colla di lui Figlia“), daß das Braut-

paar in der Angelegenheit weitere Schritte wagen zu dürfen glaubte und die Vermählung auf den 2. Juni 1785 festsetzte. Christ, der sich in betreff der Zustimmung Plantas immerhin noch nicht sicher fühlte, wußte Margaretha dahin zu bestimmen, eine längere Abwesenheit des Vaters, der sich in der Westschweiz eine neue Gattin suchte, zu benützen, um den entscheidenden Schritt zu vollführen. Man hoffte Planta durch ein fait accompli eher zur Nachgiebigkeit zu veranlassen. Christ versah sich mit allen für seinen Fall notwendigen Dispensen und Fakultäten inbetreff der gemischten Ehe und der heimlichen Einsegnung, der sonst vorgeschriebenen dreimaligen Verkündigung und der sonst allerdings nur bei fürstlichen Eheleuten üblichen Trauung durch Prokuration, d. h. mittelst Stellvertretung durch einen Substituten des Bräutigams — in diesem Falle durch Christ's Bruder, den damaligen piemontesischen Kapitän-Leutnant „Rudolf Christ von Santz“. Wodurch Graf Christ eigentlich am persönlichen Erscheinen verhindert war, ist nicht ersichtlich. Die Trauung fand dann am 2. Juni (1785) in Gegenwart zweier Zeugen in der Kirche von Tarasp, damals der einzigen katholischen im ganzen Engadin, statt und wurde vom dortigen Pfarrer, einem Kapuziner, vorgenommen. Margaretha, welcher eine heimliche Entweichung aus dem väterlichen Hause widerstrebt, kehrte in dasselbe zurück, um dort die Heimkehr des Vaters abzuwarten. Dessen nachträgliche Einwilligung hoffte sie jetzt um so eher zu erhalten, als er sie (Margaretha), wie die Consultazione Giuridica angibt, bei Anwandlungen zarterer Gefühle wiederholt versicherte, er wolle ihre Freiheit bei der Wahl eines Gatten nicht beeinträchtigen („egli l'avea più volte amorevolmente assicurata del suo pieno aggradimento per qualunque Marito si fosse ella scelto“).

Die Rechnung war dennoch ohne den Wirt gemacht. Die Sache wurde durch eine grobe Indiskretion („per una imprudenza troppo grave“) des Pfarrers oder eines andern Kapuziners in Tarasp ruchbar. Der Vater geriet, wie leicht begreiflich, über den Schritt seiner Tochter in großen Zorn und wies seine Zustimmung nun erst recht hartnäckig von der Hand. Einseitig und gewalttätig, wie der sonst ehrenhafte Mann war, glaubte er alles Geschehene, auch die kirchliche Trauung, deren rechtliche Folgen und die Rechte der katholischen Kirche ignorieren zu

können. Er wagte sich aber hiebei auf einen Boden, auf welchem sein Gegner schließlich doch den Sieg erringen mußte. Die Nichtigkeitserklärung, welche Planta vom protestantischen Ehegericht des Unterengadins ob Valtasna erwirkte, konnte, zumal das Urteil unter dem direkten Einfluß Plantas zustande gekommen war (die betreffende Sitzung des Ehegerichtes tagte im Hause Planta's), von Christ und von der katholischen Kirchenbehörde unmöglich anerkannt werden. Es war auch unvermeidlich, daß die Arroganz, mit welcher Planta, auf sein Ansehen und auf seinen Einfluß pochend und gestützt auf die soi-disant absolute Souveränität der einzelnen Gerichte, selbst der Autorität des Bundestages trotzte, ihn ein großes Fiasko erleben ließ. Wir haben hier ein Beispiel krassesten Mißbrauchs der väterlichen Gewalt und empörendster Gewissenstyrannei vor uns, die es nach einem Fluchtversuche Margarethens im November 1785 fertig brachte, daß diese, durch fortgesetzte Vorhalte verwirrt und der Verzweiflung nahe, nicht nur der Ehe mit Christ entsagen wollte, sondern sogar *gegen* ihn als ihren Feind Zeugnis ablegte. Daß sie hiebei *gegen* ihre wahre Gesinnung handelte, beweist der endliche Ausgang der Affäre. In Graf Christ erwuchs Planta indes ein ihm gewachsener Partner, der es verstand, Mittel und Wege zu finden, die zwar etwas ungewohnt und gewagt, aber durchaus nicht widerrechtlich und geeignet waren, die Gewalttätigkeiten des Herrn Schwiegervaters zu durchkreuzen.

Die in folgendem mitgeteilten Akten beziehen sich auf die letzte Phase dieses Prozeßstreites. Als dem Grafen Christ zu Ohren kam, daß Planta mit seiner Tochter sich außer Landes (ins Waadtland) begeben wollte, beeilte er sich, seine Gegenmaßregeln zu ergreifen. Er setzte sich mit Autoritäten der Kirche und des Staates inner- und außerhalb Graubündens und der Schweiz, sowie mit den hervorragendsten und einflußreichsten Persönlichkeiten besonders katholischer Konfession ins Vernehmen, welche nicht gewillt waren, die Eingriffe Plantas und des Unterengadiner Ehegerichts in die Rechte der katholischen Kirche und der Katholiken sich gefallen zu lassen und deshalb gerne ihre Hand dazu boten, Christ zu seinem guten Recht zu verhelfen. Übrigens stellten sich auch Andersgläubige, wie auch Verwandte Planta's auf die Seite Christ's.

Was den Text der verschiedenen Aktenstücke anbelangt, so

hielten wir uns möglichst an den Wortlaut und ließen nur da Änderungen eintreten, wo das bessere Verständnis dies zu erfordern schien.

#### Akten.

1. Schreiben des regierenden Landrichters Montalta, des damaligen Hauptmanns des Corpus catholicum, an den Landvogt Blattmann zu Rheineck.<sup>1)</sup>

Chur, den 1. März 1786.

Hochgeachteter, Wohl Edelgeborener, Gestreng, Fürsichtig- und Wohlweiser Herr Landvogt, Insonders Hochgeehrter Herr, getreuer lieber Bundsgenoß!

Auf Instanz des tit. Herrn Grafen Christ von Sanz, meines getreuen lieben Freunds und Religionsgenossen, ihm in der mit Frau v. Planta v. Wildenberg geschlossenen Ehevermählung und schon längst bescheineten geistlichen Einsegnung die nötige Unterstützung angedeihen lassen zu wollen, kann ich nicht umhin, meinen insonders hochgeehrten Herrn getreuen lieben Eid- und Bundsgenossen in Folge der an mich gerichteten Instanz das Anliegen des genannten Grafen bestens anzulempfehlen.

Es ist schon eine ziemliche Zeit verflossen, seitdem Herr Graf Christ sich mit der erwähnten Fr. v. Planta hat einsegnen lassen und ungeachtet ihr Herr Vater seine Tochter ihrem rechtmäßigen Ehemann hätte folgen lassen und gemäß der vom letzten Bundestag in Davos ergangenen oberkeitl. Befehl auf freien Fuß stellen sollen, hat sich derselbe dennoch unterstanden, diese seine Tochter nicht nur unanständig (d. h. unangemessen) zu behandeln, sondern sie sogar auch eingeschlossen bewahren zu lassen. Nunmehr ist es Graf Christ auch sehr mißvergnüglich zu vernehmen, daß Herr Vicari Peter Planta von Wildenberg, sein Schwiegervater, seine Tochter außer Landes entführen und den Weg über Sargans und Walenstadt machen wolle; so stelle ich, im Namen des ganzen löbl. Corporis catholici und von dem löbl. Corpore catholico hiesiger Republik hiezu bevollmächtigt, das geziemende Ansuchen, Sie möchten die durchreisende Fr. von Planta in Ihrer Jurisdiction so lange anhalten und nicht weiter reisen lassen, bis fernere diesbezügliche Verfügungen von seiten des gegenwärtig tagenden hochlöbl. großen Congresses werden getroffen und Ihnen mitgeteilt sein.

Ich getröste mich einer geneigten Willfahrung meines Freund-Bundsgenössischen Ansuchens und mit der Versicherung des unsererseits zu beobachtenden Reciproci. Mich dem Schutze des Aller-

<sup>1)</sup> Man wußte offenbar nicht, daß Planta, um Bünden und speziell Chur, wo man wegen seines Verhaltens gegen den Bundestag nicht gut auf ihn zu sprechen war, zu meiden, seinen Weg über das Tirol und den Arlberg und über Lindau nehmen werde.

höchsten überlassend, verharre mit wahrer Hochachtung Meines insonders Hochgeehrten Herrn G. L. Eid- und Bundsgenossen

Dienst bereitwilliger Regierender Landrichter des löbl. Obern grauen Bundes als dermaliges Haupt des löbl. Corporis Catholici.

(Protokoll des Oberamtsverfahrens zu Heiligenberg, Nr. 5 der beigegebenen Dokumente.)

2. Vollmacht des Grafen Christ für Leutnant H. Mayer.

Chur, den 2. März 1786.

„Anmit und in aller bester Form erteile ich dem französischen Herrn Lieutenant Mayer, oder wer immer von ihm substituiert werden möchte, vollkommene Gewalt und Vollmacht, bei allen respektiven hohen Behörden und Obrigkeitkeiten alle diejenigen gerichtlichen oder außergerichtlichen Schritte in meinem Namen zu tun, welche immer zur Anhaltung meiner gewaltsam aus dem Lande entführten Ehegemahlin, Fr. Margaretha von Planta von Wildenberg, dienlich sein werden.  
Niklaus Graf Christ von Sanz.“

(Nr. 8 der Protokollakten.)

3. Erlaß des Stadtammanns von Rheineck.

Rheineck, den 2. März 1786.

„In Abwesenheit des tit. Herrn Landvogts Blattmann, läßt Herr Stadt-Amtmann Lutz der Frau von Christ, gebornen v. Planta, welche hier in Rheineck eintreffen soll, richterlich anbefehlen, bis zur Ankunft Hochgedachten Herrn Landvogts sich nicht zu entfernen, sondern allhier zu verbleiben. Jakob Lutz, St. Amtmann.“

„NB. Diese Piece ist von Rheineck und von Herrn v. Planta dafür anerkannt worden.“

(Nr. 6 der Akten.)

4. Erlaß des Reichspostmeisters Gebhardt zu Tettnang.

Tettnang, den 3. März 1786. „Abgefertigt um 4½ Uhr“ (morgens ?).

„Gegenwärtige eigene Hoch-eilende Ordinari, daran Ihrer Kayserl. Majestät und dem heil. Röm. Reich höchstens gelegen (sic!), solle Tag und Nacht reutend nacher . . . (ist nicht ausgefüllt) geführt (und) nirgends aufgehalten oder verabsäumt, sondern möglichst befördert: auch jeden Orts Tag und Stund der Ankunft und Abfertigung mit Fleiß hierunter gezeichnet werden.“

Der Röm. Kaiserl. Majestät Reichs-Postmeister alda  
Joh. Ernst Gebhardt.“

(Nr. 2 der Akten.)

5. Schreiben des kaiserlichen Postmeisters Gebhardt zu Tettnang an  
an den kaiserlichen Posthalter Merk zu Stadel  
im Fürstentum Fürstenberg.

Tettnang, den 3. März 1786.

„Hochgeehrtester Herr Postmeister!

Mit dieser expreß Estaffette hat der Herr Posthalter zu achten, es werden zwei Postchaisen eintreffen von Ravensburg, worin sitzen werden ein Herr von Planta mit einem Frauenzimmer, dann in der andern ein Herr Kanzleiverwalter von Lindau, Hr. Schlatter, mit einem andern Frauenzimmer. Den Herrn v. Planta und beide Frauenzimmer hat der Herr Posthalter selber in Arrest zu behalten bis sie von jenem (von wem?) eingeholt werden, wohin sie ihren Rückweg sodann wieder antreten werden. Für alle Kosten und (jeden) Schaden stehe ich dem Herrn gut; sollten allenfalls diese Leute schon passiert sein, so hat der Herr weiter eine Estaffette nachzuschicken und selbe (die Leute) anzuhalten, es mag sein wo es will. Weiters ist zu beachten, daß der Herr (Schlatter) und das Frauenzimmer (die Kammerzofe) nicht zusammen gehören.

Postmeister Gebhardt.“

(Nr. 3 der Akten.)

6. Posthalter Merk zu Stadel an das fürstlich Fürstenbergische Oberamt zu Heiligenberg.

Stadel, den 3. März 1786.

„P. P. Durch die beigeschlossene Estaffette ersehen Sie, daß ich einige vornehme Reisende nicht weiter spedieren darf; es könnte also leicht sein, daß diese Reisende etwas angestellt haben, was in die Oberherrlichkeit unseres Gnädigsten Landesherrn gehören würde. Will also die untätigste Anzeige gemacht haben und die Reisenden aufhalten, bis allenfalls ein Herr Beamter dahier eintrifft, oder mir ein Verhaltungsbefehl schriftlich zugeschickt wird. Dero ich nebst untätigster Verehrung beharre.

Untätigster Posthalter Merk.“

(Nr. 1 der Akten.)

7. Befehl des Fürstenbergischen Oberamts Heiligenberg an den „Herrschaftlichen Ammann“ Merk zu Stadel.

Heiligenberg, den 3. März 1786, Abends nach 9 Uhr.

„Lieber Ammann! Ihr habt die per Estaffette respective in Be- schlagnommenen Reisenden möglichst in besondern Zimmern ab- gesondert verwahren zu lassen, und dieselben so lange sorgfältig zu behalten, bis morgen früh ich, der Hofrat und Oberamtmann, da- selbst eingetroffen bin, und von seiten der Jurisdiction das nötige verfügt haben werde.

Hochfürstl. Fürstenbergische Oberamts Kanzlei a'lda.

Gegenwärtiger Befehl ist auf alle Fälle wohl bei der Hand zu halten.“

(Nr. 4 der Akten.)

8. Befehl der fürstlich st. gallischen Oberamtskanzlei  
St. Gallen.

Stift St. Gallen, den 3. März 1786.

„Es ist Sr. Hochfürstl. Gnaden unseres gnädigsten Fürsten und Herrn (des Fürstabtes von St. Gallen) gnädigster Befehl, daß alle Ortsobrigkeiten in Hochfürstl. Landen dem Vorweiser dieses, Herrn Heinrich Meyer von Trimmis, Lieutenant unter dem löbl. Regiment Salis, in Arretierung der Frau Margarita v. Planta von Wildenberg, die von ihrem eigenen Vater entführt worden, alle Obrigkeitliche Assistenz leisten; gegeben und zu mehrerer Bekräftigung mit dem mindesten Hochfürstl. Kanzlei-Sigill verwahret.“

(Nr. 7 der Akten.)

9. „Actum, Stadel den 4. März 1786 in Praesentia Herrn Hofrats und Oberamtmanns Rappenegger und mir, des Actuarii Hauger.

Gestern Abends 9 Uhr traf ein Postknecht von Stadel vor des Herrn Hofrats und Oberamtmanns Quartier zu Heiligenberg ein mit dem respective Posthalter und Ammann Jos. Merkischen Bericht sub Nr. 1 (siehe oben), welchem die Estaffette sub Nr. 2 (siehe oben) aus einem besondern Schreiben von dem Postmeister Gebhardt aus Tettnang sub Nr. 3 (s. oben) angebogen waren, alles in der Absicht, daß ein gewisser mit einem Frauenzimmer durchreisender Herr von Planta und ein anderes mit dem Herrn Kanzleiverwalter Schlatter aus Lindau begleitetes Frauenzimmer respective nicht weiter spediert, sondern angehalten werden sollen; vermittelst Oberamtl. Befehls sub Nr. 4 (s. oben) wurde Ammann Merk instruiert, den Herrn v. Planta und beide Frauenzimmer abgesondert aufzubewahren, bis diesen Morgen zur nähern Einsicht der Sache Herr Hofrat und Oberamtmann selbst hier eintreffen werde.

Dies letztere geschah den Morgen um  $\frac{3}{4}$  auf 9 Uhr und da traten nebst dem Herrn Kanzleiverwalter Schlatter zwei königlich französische Offiziers, Namens Herr Garde-Lieutenant Aloys v. Jost von St. Jörgen und Herr Lieutenant Heinrich Mayer auf, welche beide Parteien in ihrem Vortrage offenbarten, daß ersterer ein Freund und Begleiter des Herrn v. Planta, letzterer hingegen deßwegen hierher gekommen seien, um die weitere Reise der v. Plantaischen Tochter zu verhindern, welch' letztere per procurationem mit dem Herrn Graf Christ von Sanz in Graubünden getraut und nun von ihrem nicht darauf einwilligenden Vater aus dem Lande geführt worden sei. Bei diesen Umständen sah man sich von Jurisdicitionswegen veranlaßt, beide Herren Offiziers für den klagenden Teil (Christ) anzusehen und sie aufzufordern, sich in Hinsicht auf ihre Abordnung zu legiti-

mieren. Herr v. Jost produzierte also das hier angebogene Schreiben d. d. Chur, den 1. currentis sub Nr. 4 (fehlt bei den Akten), dann die Fertigungen sub 6 und 7, aus welchen ersichtlich war, daß er auf eine vollgültige Art zu dem Schritt questiones (sic) respective bevollmächtigte und von andern Gerichtsstäben unterstützt worden sei, wie denn auch Herr Lieut. Mayer seine Mitwirkung durch die Fertigung sub Nr. 8 (s. oben S. 7) auf ganz amtlichem Wege gerechtfertigt hat.

Beide Herren Lieutenants erklärten sich sofort des weitern, daß der Herr Graf v. Christ wirklicher Podestat zu Tirano im Veltlin, immer ein guter Freund zu dem Herrn v. Planta gewesen und mehrmalen bei dem Herrn v. Planta um desselben Fräulein Tochter angehalten, aber allemal eine politische (sic), jedoch immer höfliche Absage bekommen habe. Im letzten Sommer habe Herr v. Planta in eigenen Geschäften eine Reise nach Genf gemacht und dem Herrn Grafen Christ eigenhändig geschrieben: Si vous voulez vous marier, profitez de mon absence. Da nun die Fräulein Margaretha v. Planta den Grafen geliebt, so habe sie sich nicht nur zur Trauung verstanden, sondern sich an des Herrn Grafen Bruder und Procurator, den königl. sardinischen Capitainlieutenant Christ von Sanz, von einem Kapuziner in Gegenwart der Zeugen wirklich copulieren lassen, weil Herr Graf Christ nicht nur allein die Chur-bischöfliche, sondern sogar die päpstliche Dispens für sich gehabt habe, sich mit gedachter Fräulein v. Planta trauen zu lassen, wo und wann er wolle.

Ungeachtet dieser Trauung haben es doch beide Teile für besser befunden, noch nicht zusammen zu wohnen; die Fräulein Braut sei also in ihrem väterlichen Hause geblieben und beide Teile hätten gehofft, nach der Zurückkunft des Vaters dessen Einwilligung um so eher auszuwirken, wenn er erfahren werde, daß die Einsegnung schon erfolgt sei. Zwar habe man die Einsegnung immer sehr geheim gehalten, allein der Kapuziner selbst habe gegen die Absicht der Partei nicht reinen Mund gehalten. Der Vater aber habe seine ganze Strenge gegen die Tochter angewendet und sie so verwahrt, daß es ihr nicht möglich gewesen, zu ihrem Herrn (Gemahl) zu kommen. Diese Behandlung (Margarethens) habe den Herrn Grafen Christ veranlaßt, sich im Herbst am Bundestage an die souveräne Versammlung zu wenden, woselbst er auch wirklich ein landesherrliches Dekret erwirkt habe, daß Hr. v. Planta die mit dem Hrn. Grafen Christ per procurationem angetraute Fräulein Tochter auf freien Fuß stellen solle. Allein Herr v. Planta, welcher wie die Tochter der reformierten Religion zugetan sei, habe sich diesem Obrigkeitlichen Befehl nicht unterworfen.

Bei dieser Lage der Dinge habe das betreffende Ehepaar unter der Mitwirkung mehrerer guten Freunde eine Zusammenkunft in Samaden verabredet, wohin sich die v. Plantaische Tochter auch wirklich geflüchtet, der Herr Graf aber mit seinen Freunden nach Samaden nicht habe kommen können, weil auf dem zu passierenden

Gebirg (Bernina) hoher Schneefall eingetreten war. Inzwischen habe der Herr v. Planta den Aufenthalt seiner Tochter aufgespürt, sich sofort nach Samaden begeben und die Tochter durch alle möglichen schweren Drohungen genötigt, mit ihm wieder über Zuz nach Zernez zurückzukehren. Obwohl sie sich krank gemeldet, habe er sie doch mit Gewalt durch zwei Weibsbilder aus dem Bette reißen, ankleiden und auf einen Schlitten verbringen lassen, ohne ihren kniefälligen Bitten auch nur das mindeste Gehör zu geben.

Nun sei die strenge Behandlung erst um so strenger gehandhabt und seien alle menschenmöglichen Maßregeln ergriffen worden, um alle mündliche als schriftliche Communication zu hintertreiben. Bis dahin habe sich die Tochter bei jeder Gelegenheit für ihren Herrn, den Grafen, erklärt und zu ihm verlangt; der Vater aber habe beim reformierten Consistorium eine Ehescheidung ausgewirkt, über welche widerrechtliche Verfügung der Bischof von Chur (Graf Dionys von Rost) sich höchst beschwert habe und sich noch beschwere.

Man habe von seiten des Hrn. Grafen bisher Alles vermieden, gewalttätige Maßregeln zu ergreifen, auch sonst wie immer aus dieser Privatangelegenheit eine öffentliche zu machen. Der Herr Graf habe im Gegenteil sich auch jetzt wieder an den zu Chur versammelten großen Congreß gewendet, um seine Rechte geltend zu machen, nachdem schon vorher ein sog. kleiner Congreß das Hochgericht Unterengadin ganz legal darum angegangen sei, es möge dafür gesorgt werden, daß die Tochter von ihrem Vater nicht etwa aus dem Lande verbracht werde, bevor die Sache gesetzlich entschieden sei.

Nun stellen sich beide Herr Lieutenants vor, daß der Hr. v. Planta sich diesem Antrage um so weniger habe fügen mögen, als er, wie schon oben erwähnt worden, dem Obrigkeitlichen Befehl, die Tochter auf freien Fuß zu stellen, zuwider gehandelt habe, weil er sich einbildete, die Angelegenheit dürfte beim jetzigen großen Rat nicht zu seinen Gunsten ausschlagen; er (Planta) habe sich deshalb, wenn sie sich nicht irrten, den 27. elapsi mit der Tochter in aller Stille von Hause entfernt, was dann natürlicher Weise ihr hier eingetroffenes Arretierungsgesuch nach sich gezogen habe. Sie bitten deßhalb unter Berufung auf ihre Vollmachten, daß die Frau Gräfin von der fürstl. Obrigkeit so lange in standesgemäße Verwahrung genommen und vom Vater und der Kammerfrau abgesondert gehalten werde, bis sie selbst vom jetzt versammelten löbl. großen Congreß auf autentischem Wege reclamiert und durch eigens hiezu bevollmächtigte Herren, wer diese auch sein möchten, gegen Vergütung der Unkosten, abverlangt werde. Warum sie sich die Absonderung vom Vater ausbitten, ergebe sich aus der wahren Mitteilung des ganzen Hergangs von selbst; was aber ihr Begehren in Hinsicht auf die Kammerjungfer angehe, so sei ihnen bekannt, daß dieselbe, vom Vater durch Versprechungen gewonnen, ganz auf seine Absichten eingegangen sei und unfehlbar die Hauptschuld daran trage, daß die Sache bis hierher auf so vielen krummen Wegen und nicht schon längst zum Abschluß gelangt sei.

Für alle diese gerichtlichen Angaben caviren sich die beiden Herren Lieutenants mit ihrem Ehrenwort, denn der Verlauf der Sache sei ihnen aus dem Munde des Herrn Grafen Christ bekannt und dieser sei ein verläßliches Original der Wahrheit und Rechtschaffenheit. Sie nehmen also nicht den mindesten Anstand, gegenwärtige Geschichtserzählung sowohl als ihre Petition eigenhändig zu unterzeichnen.

„Alois Jost de St. Georg,  
Officier en Gardes Suißes en France.

Henri Mayer,  
Officier en régiment Grison de Salis.“

Nach vorstehender Unterschrift überreichte der Herr Lieutenant v. Jost ein Schreiben des Herrn Grafen Christ mit der Bitte, dasselbe seiner Frau Gemahlin zuzustellen, welches man ex officio auch wirklich übernommen hat. Nun traten die beiden Herren Lieutenants ab und der Herr Hofrat und Oberamtmann ging in das Zimmer der wahren oder angeblichen Gräfin, um sie in die obere Stube zu führen, wo gegenwärtiges Protocoll aufgenommen wurde um das nötige auch von ihr zu vernehmen und niederschreiben zu lassen. Auf die Frage, wer sie sei, woher gekommen und aus welcher Ursache sie hier sei:

R. (respondit) Margaretha Planta von Wildenberg von Zernez aus Bünden: auf Anratung ihrer Verwandten und auch ganz aus eigenem Antrieb sei sie mit ihrem Vater, um den Verfolgungen ihrer Feinde zu entgehen, in der Absicht aus ihrem Vaterland gereist, um sich in einem fremden Land aufzuhalten. Sie habe zwar das Unglück gehabt, sich an den Herrn Grafen Christ durch dessen Bruder Hauptmann Christ als Prokuratoren des Grafen im österreichischen Dorfe Tarasp von einem Kapuziner in der Kirche des dortigen (Kapuziner-)Hospitii trauen zu lassen. Noch ein anderer Kapuziner und eine Freundin von ihr, Magdalena Juvalta, seien (als Zeugen) zugegen gewesen. Da sie aber der reformierten und Graf Christ der römischen Religion zugetan seien, so sei diese Copulation von ihrer Obrigkeit (d. h. von ihrem sogenannten Ehegericht) für ungültig erkannt und sie von ihrem Herrn Vater nie zu dieser Verbindung angehalten worden. Das vom Hrn. Grafen erhaltene Pfand, bestehend in einem spanischen Medaillon, habe ihr Hr. Vater den (Landes-) Häuptern wieder zurückgesandt, welche dasselbe dem Herrn Grafen auszuhändigen Anstand nahmen, um sich nicht verhaftet zu machen (sic!). Sie, die Herren Häupter, haben das Pfand also wieder an ihren Hrn. Vater zurückgeschickt und dieser deponierte es beim Eherichter und Landammann Andreas Stephanini.

Graf Christ und seine Freunde haben ihr vor und nach der Trauung weiß gemacht, nach diesem Vorgang werde die väterliche Einwilligung eher erfolgen und auf diese Art sei sie eben hinters Licht geführt worden, denn der Vater habe nie eingewilligt und werde es nie tun. Wenn sie sich nicht irre, so sei es im vorigen November ge-

schehen, daß sie auf Anraten des Scheinfreundes ihres Hrn. Vaters, namens Hr. Zierotti (?), die Flucht aus dem väterlichen Hause ergriffen habe, um sich dem Herrn Grafen am verabredeten Ort Samaden in die Arme zu werfen. Zum Glück habe es aber in den Gebirgen so geschneit, daß die Wege geschlossen gewesen seien. Zwar sei der Herr Graf denselben Tag spät Abends noch nach Samaden gekommen, allein ihr Hr. Vater habe sie schon zurückgeholt gehabt und von der Zeit an seien ihr die Augen aufgegangen, sodaß sie um alles in der Welt nicht mehr sich entschließen könnte, sich dem Herrn Grafen zu ergeben, wie sie solches ihrem Herrn Vater heilig geschworen habe und auch auf Unkosten ihres Lebens zu halten gedenke.

Im Übrigen werden ihre Ankläger allerlei von väterlicher Ver gewaltigung angegeben haben, z. B. daß ihr Vater ihr die Ent sagung auf den Grafen mit einer auf die Brust gesetzten Pistole abgedrungen habe; dies sei aber nicht wahr. Wohl habe er ihr ernste Vorstellungen gemacht und sie, so lange er bei ihr eine Neigung zum Grafen ver spürt, strenge im Auge behalten, auch alle Correspondenz, Unter redungen und Communication mit der Christischen Partei unter schlagen.

Nach alledem wurde der v. Planta erklärt, daß sich bevollmächtigte Leute hier eingefunden und die Imploration eingelegt hätten, daß man sie nicht mehr aus den Obrigkeitlichen Händen als nur an Leute ver abfolgen lassen solle, welche von der Landes Souveränität dazu hin länglich legalisiert seien. Eben diese Imploration bestehe auch darauf, daß sie von der Gesellschaft ihres Hrn. Vaters und ihrer Kammer jungfer bis zum Austrag der Sache ferngehalten werde und daß man sich also zu ihr versehe, daß sie sich dies gutwillig gefallen lasse; im Übrigen würden alle Maßregeln ergriffen, daß sie sich mit Recht und Wahrheit nie darüber zu beschweren haben solle.

Auf ihre Frage, ob sie also dahier im Wirtshaus bleiben müsse, wurde ihr geantwortet, es werde für schicklicher gehalten, sie bis zur bessern Aufklärung und allfälligen landesherrlichen Anweisung auf den Heiligenberg zu nehmen, woselbst auch viel besser für ihre Sicherheit und Bequemlichkeit gesorgt werden könne. Hierauf erklärte sie sich, unter so bewandten Umständen lieber auf den Heiligenberg kommen zu wollen. Endlich wurde ihr anvertraut, daß ein Brief des Herrn Grafen Christ in den Amtlichen Händen liege und daß man kein Bedenken trage, ihr denselben, wenn sie ihn haben wolle, aus folgen zu lassen. Antwort: Nein, ich will ihn nicht. Es wurde daher beschlossen, den Brief dem Herrn v. Jost wieder zu Handen zu stellen. Und jetzt wurde die angebliche oder wahre Frau Gräfin wieder in ihr Zimmer zurückbegleitet, wobei sie noch hinzusetzte: Ich habe ein wunderliches Schicksal, ich bin die einzige Tochter und wahrscheinlich hat er Reich tum meines Vaters die Hauptschuld an Allem.

Hierauf nun wurde Ammann Merk beordert, dem Herrn v. Planta zu bedeuten, daß man nun bereit sei, ihn zu sprechen und als er mit

dem Hrn. Kanzleiverwalter Schlatter von Lindau eintrat, wurde ihm von den zum Zwecke seiner oder vielmehr der Frau oder Fräulein Tochter Arrestierung ergangenen Steckrequisitionen (Steckbriefen) und von den nachfolgenden respective Vollmachten und Obrigkeitlichen Urkunden, wie auch von den Hauptumständen des Protokolls Mitteilung gemacht, indem man ihm (v. Planta) eröffnete, die schriftlichen und mündlichen Requisitionen müßten honoriert werden. Seine Frau oder Fräulein Tochter habe zu standesmäßiger Ver- und Be- sorgung mit nach Heiligenberg abzugehen, bis von der Gnädigsten (Fürstenbergischen) Herrschaft, an welche vorstehende Verhandlung schleunigst abgehen werde, die betreffenden Verhaltungs-Befehle eingelangt seien, nämlich ob die Frau oder Fräulein Tochter wieder in die väterlichen oder in die Hände der ad actum legitimierten und autorisierten Bevollmächtigten (des Grafen Christ) überantwortet werden soll.

Hierauf ließ sich Herr v. Planta folgendermaßen vernehmen:

Daß er die aus Landesfürstlicher Autorität geschene Arretierung seiner Fräulein Tochter willig anerkenne, hingegen den allerhöchsten Schutz implorire und als einer der angesehensten und angesessenen (d. h. ältest angesessenen) Bündner Cavaliere feierlich und ehrfurchtsvoll Seine Hochfürstl. Durchlaucht provociere, daß seine einzige Tochter nicht in ihres prätendirenden Ehegatten oder dessen Bevollmächtigten oder auch richterlichen bündnerischen Hände ausgeliefert werde, sondern vielmehr so lange in Hochfürstlicher, ihrem Stande gemäßen Verwahrung möchte behalten werden, bis diese Sache, die aus einer privaten nunmehr in eine Staats- und Religions-Sache degeniere (sic!), gehörig ausgetragen sei. Damit er aber in den Stand gesetzt werde, die nötigen Gegenmaßregeln zu ergreifen, so bitte er um gefällig gnädige Mitteilung dieses Protokolls und sämtlicher Beilagen, um das Nötige hiezu bemerken zu können. Wegen Entlegenheit von Chur und Zernez und wegen Mangels (Abgangs) der dort liegenden Akten, erbitte er um einen hinreichenden Termin, zumal er alle Ursache habe, daran zu zweifeln, daß die Verhaftungs-Requisition der Constitution seines Landes entsprechend von der competenten Behörde erfolgt, daher legal ausgefertigt sei. Sollte dieser Zweifel berechtigt sein, so wäre durch das Vorgehen des Grafen Christ Anlaß zu noch größerem Ärgerniß im Lande gegeben. Obgleich Herr v. Planta an der gnädigsten Erhörung seiner untertänigsten Bitte um die Nichtextradirung seiner Tochter gar nicht zweifle, so rufe er doch (den Fürsten) untertänig an, daß Serenissimus es nicht in Ungnaden vermerken möchten, wenn er salvo hunilißimo respectu über eine allenfalls zu befürchtende Extradition seiner Tochter eine untertänigste Provocation und Appellation an Seine K. K. Majestät eventualiter interponire und (S. Durchlaucht) alleruntertänigst anrufen würde, solchenfalls ihn und seine Tochter unter einer Hochfürstlichen Exorte nach Wien bringen zu lassen.

v. Planta.

Nach diesem von Herrn Kanzleiverwalter Schlatter nomine des Herrn v. Planta in die Feder diktirten Receß und respective genommenen Recurs ad Serenißimum, fand man es nötig, sich mehr zu erweitern; es soll somit das gegenwärtige Protocoll mit einem pflichtmäßigen Bericht gleich morgen von Heiligenberg nach Meßkirch, um mit der montägigen (Montags-) Post nach Donaueschingen abgehen zu können, einbegleitet und die weitern Verhaltungsbefehle erwartet werden.

Doch gab man dem Herrn v. Jost noch zu verstehen, daß Herr v. Planta und sein Fürsprecher (Schlatter?) gegen die wie immer gestattete Ausfolgung der Tochter nicht nur auf die gnädigste Landesherrschaft, sondern in eventum selbst auf K. K. Majestät provociert habe, so zwar, daß die Tochter auch auf die förmlichsten Requisitionen der Graubündnerischen Souverainité nicht ausgefolgt werden solle. Hierauf erwiderte Herr v. Jost, er zweifle sehr daran, daß Serenißimus Fürstenbergicus (sic!) oder das löbl. Heiligenbergische Oberamt eine Requisition und Vollmacht der Republik (Graubünden) nicht mit der unter Ständen gewöhnlichen Achtung behandeln werde. Was aber die Provocation an K. K. Majestät betreffe, so scheine ihm diese sehr am unrechten Ort angebracht zu sein, weil nicht nur der Königl. französische, sondern auch der Kaiserliche Herr Gesandte Baron von Buol-Schauenstein sich für die Anerkennung der Gültigkeit der Ehe des Herrn Grafen von Christ intressire, wie denn Herr v. Planta in Folge der betreffenden Ministerial Verordnungen auch im Französischen und Österreichischen angehalten und von der Tochter separirt würde. Er wiederholte also noch einmal sein Petitum und erklärte, für alle Gefahr und alle Unkosten einstehen zu wollen.

Testis: Actuarius juratus  
Fr. Xaveri Hauger.“

Siegel der Fürstl. Fürstenbergischen Kanzlei.

(Schluß folgt.)

---

## Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre.

Von a. Reg.-Rat F. Manatschal, Chur.

### V. Verkehrswesen.

Einen wichtigen Teil der in der früheren Arbeit (IV.) behandelten Volkswirtschaft bildet das Verkehrswesen und dieses führt uns zur Darstellung der *Verkehrsmittel*, welche dasselbe und damit auch unsere gesamte bündnerische Volkswirtschaft in hervorragendem Maße gefördert haben, also der *Straßen und Eisenbahnen*.